

Satzung des Ehemaligenvereins der St. Angela-Schule e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen 'Ehemaligenverein der St. Angela-Schule'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name 'Ehemaligenverein der St. Angela-Schule e.V.'. Der Verein hat seinen Sitz in Königstein im Taunus.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 1. und endet am 31.12. jeden Jahres.

2. Zweck, Verwendung der Mittel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Jugendpflege und Erziehung durch die St. Angela-Schule in Königstein sowie die Wahrung des Zusammenhalts der ehemaligen Angehörigen dieser Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Informations- und Begegnungsveranstaltungen für Schüler^(*) und Lehrer und durch die Förderung und Erziehung mittels Unterstützung jetziger Schüler verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient weder religiösen noch parteipolitischen Zwecken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf etwaiges Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die St. Angela-Schule in Königstein, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder ehemalige Schüler oder ehemaliger Beschäftigte (Lehrer, Verwaltungsmitarbeiter, sonstiger Mitarbeiter) der St. Angela-Schule werden.
- 2) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich der St. Angela-Schule verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereines fördern möchte.
- 3) Wer Mitglied des Vereins (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied) werden will, beantragt seine Aufnahme schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung -gegenüber dem Vorstand.
- 5) Ein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Spenden besteht nicht.

^(*)Der Einfachheit halber wird in der Satzung die männliche Bezeichnung verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter gemeint.

5. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe, Inkompatibilitäten

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Ein Vereinsmitglied darf nicht zu gleicher Zeit mehrere von dieser Satzung bestimmte Ämter im Verein innehaben.

7. Mitgliederversammlungen

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, für die ordentliche Mitgliederversammlung vier Wochen.

8. Ablauf von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte ein ordentliches Mitglied zum Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.
- 2) Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent oder dreißig der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Beschlussfassungen nicht zu berücksichtigen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Sofern mindestens ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

9. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens sechs ordentlichen Mitgliedern, die insbesondere folgende Ämter wahrnehmen sollten
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister und
 - Schriftführer

Der Vorstand kann um bis zu 2 Beisitzer erweitert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- 3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er nimmt die Geschäfte wahr, legt die Planungen fest und vertritt den Verein nach außen. Vertretungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes.
- 4) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 100 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

10. Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr. Die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr erfolgt nach dem Bericht der Kassenprüfer und einem Bericht des Vorstandes. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

11. Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Königstein im Taunus, den 04. September 2004